Herr
Regierungsrat Isaac Reber
Sicherheitsdirektion
Rathausstr. 2
Postfach
4410 Liestal

Liestal, 13. November 2012

Sozialdemokratische Partei Baselland

Rheinstrasse 17
Postfach 86 · 4410 Liestal

Telefon 061 921 19 71
Telefax 061 921 68 70

info@sp-bl.ch
www.sp-bl.ch

Vernehmlassung zum Entwurf der Verordnung zum Gesetz über die Information und den Datenschutz

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Wir erlauben uns, zur Informations- und Datenschutzverordnung Stellung zu nehmen und danken für die Zustellung der entsprechenden Unterlagen. Grundsätzlich sind wir mit dem Entwurf einverstanden. Wir begrüssen insbesondere, dass im Kanton Baselland darauf verzichtet wird, ein Klassifizierungssystem einzuführen, das – wie die Vorlage zurecht hervorhebt – das in Verfassung und Gesetz verankerte Öffentlichkeitsprinzip partiell unterlaufen würde.
In der Vorlage wird ausgeführt, dass davon auszugehen sei, dass ein allfälliger Zusatzaufwand bei den öffentlichen Organen ohne zusätzliche Stellen und Ressourcen und damit ohne Mehrkosten bewältigt werden könne. Es ist zu hoffen, dass dies zutrifft. Angesichts der – nicht zuletzt im Bereich Datenschutz – stetig zunehmenden Aufgaben, ist allerdings zu bezweifeln, dass das der Fall ist. Wir sind der Ansicht, dass die zusätzlichen Belastungen genau im Auge zu behalten sind und allenfalls bei erwiesenem Bedarf mit personellen Verstärkungen zu reagieren ist.

<u>Zu einzelnen Punkten</u>
§ 4 Zugriff auf IT-Systeme
In Absatz 2 ist zu präzisieren, dass die anderen Möglichkeiten einer Authentifizierung für den Zugriff auf ein IT-System mindestens die gleichen Sicherheitsbedingungen erfüllen müssen wie die im ersten Teil dieses Absatzes beschriebenen Sicherungen über persönliche Passwörter.

§ 8 Inhalt der schriftlichen Vereinbarung
Absatz 1 hält zu Recht fest, dass Aufträge zum Bearbeiten von Personendaten an nicht dem IDG unterstehende Organisationseinheiten oder an Private schriftlich erteilt werden müssen. Nicht geklärt ist aber, wer dazu befugt ist, einen solchen schriftlichen Antrag zu erteilen. Ist das für die entsprechenden Daten zuständige öffentliche Organ oder bedarf es einer Zustimmung der übergeordneten Hierarchieebene? Wir

erwarten diesbezüglich eine Klärung in der Landratsvorlage.

§ 13 Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips
Dieser Paragraf regelt die Zuständigkeit für die Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips in den verschiedenen Bereichen der kantonalen Verwaltung, Gerichte, selbständigen Anstalten usw. Diese Umsetzung muss aber in allen Bereichen nach denselben Grundsätzen erfolgen. Es erscheint uns deshalb notwendig, zusätzlich auszuführen, was die Grundzüge dieser „Umsetzung" sind, da diese ja nicht jeweils unterschiedlich ausfallen darf. Diese Richtlinien sollten in der Verordnung präzisiert werden. Es genügt nicht, wie in Absatz 4 für die Kommunikation der Direktionen vorgesehen, diese an die Landeskanzlei zu delegieren.
Unter den Institutionen, in denen das Öffentlichkeitsprinzip umzusetzen ist, ist nirgends vom Landrat die Rede. Auch hier stellen sich aber diesbezüglich Fragen (Kommissionsprotokolle, Informationsgrundlagen, Vorlagen der Petitionskommission usw.). Wir regen an, den Absatz 1 wie folgt zu ergänzen:
„Die Landeskanzlei setzt das Öffentlichkeitsprinzip bei den Geschäften des Gesamt-Regierungsrats **und des Landrats** um."

§ 24 Gebühren
Bei der Ermittlung des zu erwartenden Arbeitsaufwands ist zu klären, ob damit der Aufwand für die Bereitstellung der entsprechenden Akte (Hervorholen aus Archiv oder Ablage) gemeint ist oder auch der Aufwand für das Identifizieren und Assortieren von Unterlagen, die nicht erfragt sind. Das Bereitstellen und Sichten von Unterlagen und Daten dürfte in der Regel schnell einmal mehr als eine Stunde in Anspruch nehmen. Bei den in der Verordnung angeführten Ansätzen wäre somit die Zahlungspflicht bald erreicht. Damit könnte das Öffentlichkeitsprinzip nur mit Kostenfolge gewährleistet werden, was der ursprünglichen Absicht zuwiderlaufen würde. Die SP Baselland macht deshalb zu den in § 24 verankerten Gebührenansätzen ein grosses Fragezeichen.
Gebühren sollten, wie es Absatz 1 von § 34 des Informations- und Datenschutzgesetzes vorsieht, „in der Regel" nicht erhoben werden. Und sie dürfen niemanden davon abhalten, seine Rechte gemäss dem Öffentlichkeitsprinzip wahrzunehmen. Sie sind bloss dann berechtigt, wenn bei grösseren Anfragen aufwändige Verfahren entstehen. In diesem Sinne plädieren wir für eine Überarbeitung der vorgesehenen Ansätze.

Wir danken für die Gelegenheit zur Vernehmlassung.

Mit freundlichen Grüssen
Sozialdemokratische Partei Baselland

Martin Rüegg, Parteipräsident